

Satzung der EWU Berlin / Brandenburg e.V.

geänderte Fassung vom 01.08.2008



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Erste Westernreiter Union Berlin-Brandenburg e.V. (Kurzform: EWU Berlin-Brandenburg e.V.). Er hat seinen Sitz in 15749 Kiekebusch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter Nr. V R 4 2 7 0 P eingetragen. Der Verein ist Mitglied in

- der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. (kurz: EWU-Deutschland e.V.)
- dem Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V.
- dem Landessportbund Brandenburg e.V..

Seine Satzung und Ordnungen darf nicht im Widerspruch zu denen der EWU-Deutschland e.V. stehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch das Westernreiten,
- 1.2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen des Westernreitens.
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports,
- 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
- 1.5. die Kontaktpflege zu den regionalen Vertretungen der Pferdezuchtverbänden, ohne deren wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen,
- 1.6. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen,
- 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
- 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.
- 1.9. die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU-Deutschland e.V. in den Bundesländern Berlin und Brandenburg.
- 1.10. die Betreuung der Mitglieder des Regionalverbandes.
- 1.11. die Werbung und Betreuung von Sponsoren.
- 1.12. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Westernreitersport in den Bundesländern Brandenburg und Berlin.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliederarten

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Gesamtvorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Gesamtvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Westernreiten und die Arbeit des Vereins wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft des Regionalverbandes Brandenburg e.V. verleihen. Diese kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Mitgliederversammlung der EWU Berlin-Brandenburg e.V. kann dem Bundesverband (EWU-Deutschland e.V.) Empfehlungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in der EWU-Deutschland e.V. erteilen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder

- der Satzung der EWU-Deutschland e.V. und gemäß §18 der Satzung der EWU-Deutschland e.V. auch deren Ordnungen.

Ferner unterwerfen sie sich den Satzungen und Ordnungen

- des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V.
- des Landessportbundes Brandenburg e.V., sofern diese das einzelne Mitglied betreffen.

5. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

5.1. Ordentliche Mitglieder

5.1.1. Erstmitglieder: Erstmitglieder sind Personen, die am 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

5.1.2. Familienmitglieder: Familienmitglieder sind Ehepartner oder andere Haushaltsangehörige (Verwandte 1. Grades) eines Erstmitglieds, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind.

5.2. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche, die am 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.3. Korporative Mitglieder

5.4. Stimm- und Wahlrecht

5.4.1 Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

5.4.2 Jugendmitglieder haben das aktive Stimm- und Wahlrecht, sofern sie am 1. Januar des Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5.4.3 Das aktive Stimm- und Wahlrecht können bei Versammlungen nur persönlich anwesende Mitglieder ausüben. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Nichtanwesenheit kann ein Bewerber um ein Amt seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, schriftlich erklären, wobei auch die Annahme der Wahl zu erklären ist.

§ 3a Pflichten der Mitglieder, LPO und Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,

1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich

- dem Regelbuch der EWU-Deutschland e.V.
- der Leistungsprüfungsordnung (LPO),
- der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO).

§ 3b Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU-Brandenburg e. V. festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten ist.

2. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum 1. Januar eines Jahres fällig. Mehr als einen Monat verspätete Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird mit einem Mahnzuschlag belegt.

3. Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes.

4. Der Mitgliedsbeitrag kann nach Art des Mitgliedes (§ 3, Nr.5) von unterschiedlicher Höhe sein.

Der Beitragseinzug obliegt der EWU-Brandenburg e.V., die eine Mitgliederverwaltung damit beauftragen kann.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft), Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigt (Austritt). Die Austrittserklärung ist an den Regionalverband Brandenburg e.V. zu richten. Der Gesamtvorstand des Regionalverbandes Brandenburg e.V. entscheidet über den Austritt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand der EWU Berlin-Brandenburg e.V.

4. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5. Die Mitgliederverwaltung ist über die Beendigung der Mitgliedschaft zu informieren.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Vereinszeitschrift

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. (Gestrichen.)

3. Jedes Erstmitglied erhält die von der EWU-Deutschland e.V. herausgegebene, bundeseinheitliche Vereinszeitschrift. Die Kosten dafür sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Näheres regelt die Beitrags - und Gebührenordnung.

4. Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen Bundes- und Regionalverband wird in der Beitragsordnung der EWU-Deutschland e.V. festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Beirat
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung der EWU-Deutschland e.V. findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies spätestens 30 Tage nach Eingang des Verlangens tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder Veröffentlichung im Vereinsorgan mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

3. (fehlt)

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der

anwesenden Mitglieder beschließt. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung sind nicht zulässig.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

7. (Gestrichen.)

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführenden zu unterzeichnen, wird der EWU-Deutschland e.V. vorgelegt und in der nächstmöglichen Ausgabe der Vereinszeitschrift der EWU veröffentlicht.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Beirates
- die Wahl von 2 Kassenprüfern
- die Wahl der Delegierten entsprechend der Delegiertenwahl-Ordnung der EWU-Deutschland e.V.
- die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht
- die Entlastung des Gesamtvorstandes
- den Jahresetat mit dem Jahresarbeitsplan für das laufende Jahr
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Gebühren sowie Umlagen.
- die Beschwerden gemäß § 4.4. der Satzung
- die Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

§ 8 Gesamtvorstand, erweiterter Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Verein wird von einem Gesamtvorstand geleitet. Ihm steht ein Beirat zur Seite, der die Aufgabe hat, den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen. Der Gesamtvorstand und der Beirat bilden im Innenverhältnis gemeinsam den erweiterten Vorstand.

2. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende
- der 4. Vorsitzende
- der Sprecher des Beirates, der keine weitere Position im Gesamtvorstand bekleiden darf.

2.1. Der Beirat soll bestehen aus:

- dem Sprecher des Beirates, den der Beirat aus seiner Mitte wählt.
- dem Turnierwart
- dem Pressesprecher
- dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport
- dem Beauftragten für Umwelt- und Tierschutz
- dem Beauftragten für Ausbildungsfragen
- dem Kader-Chef
- dem Sprecher der korporativen Vereine, den diese für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte wählen.
- den Sprechern der Bezirke, den die jeweiligen Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte wählen.

Mitglieder des erweiterten Vorstands können zwei oder mehrere Ämter auf sich vereinigen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführenden zu unterzeichnen.

7. Aufgaben des Gesamtvorstandes und Aufgabenverteilung:

a. Der Gesamtvorstand entscheidet über

- die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

b. Die Aufgabenbereiche Allgemeine Verwaltung, Repräsentation, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, Mitgliederbetreuung, Finanzen und Jugend verteilt der Gesamtvorstand auf die 1. bis 4. Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit.

§ 9 Kassenprüfer

Gewählt werden jährlich aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Gesamtvorstand ausüben dürfen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Kassenprüfer haben

- die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu prüfen,
- die Prüfungsergebnisse dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten,

- entsprechend ihrem Kassenbericht der Mitgliederversammlung die Entlastung vorzuschlagen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die EWU Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im § 2.1. dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§11 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung in Kraft.

2. Die Satzung wurde am 3.02.1996 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Königs Wusterhausen am 2.9.1996 unter der Register Nr. V R 5 4 1 in Kraft.

3. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung am 8.2.1997.

4. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 03.11.2001.

5. Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 31.01.2004

6. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 01.08.2008

Geschäftsordnung

(Geschäftsverteilung und Verfahrensregelung mit den Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 5.2.1999)
Redaktionell überarbeitet am 10.2.2003

Vorsitzender:

- Kontakte zu anderen Verbänden und zur FN, Teilnahme an den betreffenden Sitzungen (im Verhinderungsfall: 2. Vorsitzender)
- Kontakte zur Bundes-EWU (Teilnahme an den betreffenden Sitzungen/ ggf. 2. Vors.)
- Kontakte zum Landessportbund (Finanzangelegenheiten in Zusammenarbeit mit Kassenwart)
- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung

Stellvertretender Vorsitzender:

- Mitgliederbetreuung: Überwachung der Mitgliederlisten, Aktualisierung, Korrekturen an die Bundes-Geschäftsstelle, Kontakt zu Neumitgliedern und zu denjenigen, die gekündigt haben
- Versand von Broschüren etc.
- Vorbereitungen betreffend der Erstellung des Bestandserhebungsbogens für den Landessportbund

- Organisation der Standbesetzung auf der Hippologica
- Organisation der Standbesetzung des EWU-Stands im Rahmen von Turnieren

Kassenwart:

- Alle Geldangelegenheiten in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden/2. Vorsitzenden.
- Verteilung der Gelder an die Übungsleiter (sofern diese nicht darauf verzichten) lt. Beschluss des erw. Vorstandes
- Erstellung des Finanzplans
- Einnahme/Überschuss-Rechnung
- Erklärungen fürs Finanzamt

Jugendwart:

- Kontakte zur Bundes-EWU und ggf. Teilnahme an Sitzungen
- Kontakte zur FN und ggf. Teilnahme an Sitzungen
- Unterstützung von Veranstaltern bei der Durchführung von Jugendkursen
- Finanzielle Erledigungen in Bezug auf eine mögliche Bezuschussung von Jugendkursen
- Erarbeitung eines Entwurfs für eine Jugendordnung in Anlehnung an die der FN bzw. der EWU

Sprecher des Beirates:

- Weitergabe der an ihn gelangten Informationen der Beiratsmitglieder, sofern nur der Gesamtvorstand lt. Satzung einberufen wurde.

Turnierwart:

- Alle Arbeiten im Zusammenhang mit Turnieren der Kat. D an aufwärts. (Unverzügliche Veröffentlichung der Turnierergebnisse in Zusammenarbeit mit den betreffenden Veranstaltern, Hilfestellung bei der Bearbeitung der Turnierverträge, Kontrolle der Ergebnislisten, Unterstützung beim Umgang mit dem Shorga-Turnierverwaltungsprogramm etc.)
- Teilnahme an Sitzungen der Turnier-/Sportwarte der EWU

Ausbildungswart:

- Koordination von FÜL-Kursen im Auftrage der EWU-Brandenburg (Sofern diesbezüglich Verträge zu schließen sind, Zuarbeit für den 1. Vorsitzenden)
- Unterstützung von Veranstaltern bezüglich der Organisation von WRAB- oder Reitabzeichenkursen
- Koordination von Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Freizeit- und Breitensportwart:

- Organisation von Aktivitäten aus dem Bereich des Breitensports (z.B. Reitertage in Zusammenarbeit mit der FN) bzw. Unterstützung der betreffenden Veranstalter
- Interessierte anregen, derartige Veranstaltungen durchzuführen
- Sammlung der Ergebnisse und ggf. Auswertung von Breitensportveranstaltungen
- Kontakt zu Veranstaltern von Breitensportlichen Aktivitäten, diese möglichst in Zusammenarbeit mit der EWU als EWU/FN-Reitertage durchzuführen

Kader-Chef:

- Bildung von Mannschaften für die A/AQ-Turniere und ggf. für die Landesmeisterschaft (sofern mehrere Bundesländer daran beteiligt sind)
- Erarbeitung von Kaderrichtlinien in Anlehnung an die der FN
- Betreuung der Mannschaften/des Kaders ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landes-Trainer
- Sichtung bezüglich der Teilnahme an der German Open

Pressesprecher:

- Herstellung von Kontakten zur regionalen und überregionalen Presse, den Radio- und Fernsehsendern insbesondere in Bezug auf die Landesmeisterschaft, ggf. Unterstützung des betreffenden Veranstalters
- Betreuung von Pressevertretern auf der Landesmeisterschaft/den A/AQ-Turnieren in Absprache mit dem Veranstalter
- Veröffentlichung von Terminen in der Cavallo und anderen Zeitschriften, sofern kostenlos
- Veröffentlichung von Terminen in den EWU-News in Zusammenarbeit mit Margit Köhler
- Anfertigung von Berichten über Aktivitäten in der Region bzw. Teilnehmer an Veranstaltungen anregen, Berichte zu schreiben

Schriftführer:

- Anfertigung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung
- Entfällt lt. geänderter Satzung.
- Weitergabe der Protokolle an die EWU-News

Verfahren:

- Es werden in der Regel nur Sitzungen des erweiterten Vorstandes einberufen.
- Sofern Rechtsgeschäfte zu tätigen sind (z.B. Abschluss von Verträgen), sind nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende dazu berechtigt.
- Wichtige Entscheidungen (wie der Abschluss von Verträgen u.ä.) dürfen nur von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes getroffen werden.

Beitrags- und Gebührenordnung

(verabschiedet am 3.11.2001)

Vom 1.1.2002 gelten die folgenden Mitgliedsbeiträge und Gebühren:

Erstmitglied Erwachsener

- (mit Zeitung) Jahresbeitrag € 105,00

Familienmitglied

- (Erwachsener oder Jugendlicher, ohne Zeitschrift) Jahresbeitrag € 50,00

Erstmitglied Erwachsener

- (ermäßigter Beitrag auf Antrag, mit Zeitung) Jahresbeitrag € 50,00

Erstmitglied Jugendlicher

- (mit Zeitung) Jahresbeitrag € 50,00

Aufnahmegebühr einheitlich für alle: €30,00